


<b>öffentliche Mitteilung</b>	
<b>Drs.Nr. 329/14</b>	Dezernent: Peter Kaptain (Tel. 22-2353) Federführende Stelle: Hauptamt Amtsleiter/in: Oliver Bünten (Tel. 22-2466) / Hans-Peter Hahnengreß (Tel: 22-24 63) Bearbeiter/in: Hans-Peter Hahnengreß (Tel. 22-2463) Aktenzeichen: 02/0 Mitzeichnung: Stabsstelle 02 Datum: 19.11.2014
Anlagen: <b>Nein</b>	
<b>Kreisausschuss</b>	<b>voraussichtlich: 02.12.2014</b>
<b>Kreistag</b>	<b>voraussichtlich: 11.12.2014</b>

<b>Streaming von Sitzungen</b> <b>hier: Anfrage der UWG-Fraktion</b>
---

**Sachverhalt:**

Die UWG Fraktion hat die Verwaltung um Prüfung gebeten, wie das Live-Streaming<sup>1</sup> der Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse umgesetzt werden kann und in welchem Umfang die Aufzeichnungen der Sitzungen auf den Webseiten des Kreises in Form einer Mediathek<sup>2</sup> erfolgen könne.

Die Prüfung befasst sich zuerst mit den rechtlichen Rahmenbedingungen und geht anschließend auf die technischen und finanziellen Aspekte ein.

**I. rechtliche Bewertung**

kommunalverfassungsrechtliche Sichtweise

Die Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse sind grundsätzlich öffentlich (§ 33 II Kreisordnung NRW – KrO NRW-). Öffentlichkeit der Sitzung bedeutet, dass jedermann im Rahmen des hierfür zur Verfügung stehenden Platzes (grundsätzlich in der Reihenfolge des Eintreffens) freien Zugang zum Sitzungssaal hat.

Das sogenannte Öffentlichkeitsprinzip, welches sich aus dem Demokratie- und Rechtsstaatsprinzip des Grundgesetzes (Art. 20 Grundgesetz) ableitet, lässt sich im Wesentlichen in die folgenden Funktionen unterteilen.

- **Informations- und Transparenzfunktion:**

Die Sitzungsöffentlichkeit soll den Einwohnern die Möglichkeit geben, sich über die Angelegenheiten zu informieren und die Beratung sowie spätere Entscheidungsfindung nachvollziehen können. Gleichfalls soll das allgemeine Interesse an der Selbstverwaltung geweckt werden.

<sup>1</sup> Echtzeitübertragung der Sitzungen ins Internet  
<sup>2</sup> Online-Archiv mit den Aufnahmen der Sitzungen

- **Kontrollfunktion:**

Die Kontrolle wird implizit durch die Anwesenheit der Öffentlichkeit bei den Sitzungen ausgeübt. Daher kann nur in Ausnahmefällen für eine bestimmte Art von Angelegenheiten durch die Geschäftsordnung oder auf Antrag für eine einzelne Angelegenheit die Öffentlichkeit –bei Vorliegen sachlicher Gründe - ausgeschlossen werden.

Die vorstehenden Funktionen könnten aus kommunalverfassungsrechtlicher Sicht, neben der Möglichkeit der Anwesenheit im Sitzungssaal, grundsätzlich auch mit einer zusätzlichen Übertragung der Sitzungen im Internet erreicht werden.

Das Kommunalverfassungsrecht enthält kein explizites Verbot von Video- und/oder Audioübertragungen einschl. der Veröffentlichung im Internet. Vielmehr ist auf der Grundlage des Öffentlichkeitsprinzips zwischenzeitlich allgemein anerkannt, dass der Kreistag die dafür erforderlichen Aufnahmen und Übertragungen durch die Geschäftsordnung regeln kann.

Ergänzend sei angeführt, dass ein eigener Mitschnitt durch z.B. die Medien oder Einwohner nicht von den Vorschriften des Kommunalverfassungsrechts gedeckt ist.

Neben den kommunalrechtlichen Vorschriften sind zusätzlich verfassungs- und datenschutzrechtliche Rahmenbedingungen zu beachten.

#### Datenschutzrechtliche Sichtweise:

Die Direktübertragung von Sitzungen und die spätere Verfügbarkeit in einer Mediathek im Internet ist datenschutzrechtlich eine weltweite Übermittlung personenbezogener Daten an eine Vielzahl unbestimmter Personen. Betroffen sind dabei neben den politischen Vertretern ggfls. auch andere Personen (z.B. Bedienstete des Kreises, Einwohner, deren Angelegenheit in einer Sitzung behandelt werden, Zuschauer).

Die Erhebung und Übermittlung personenbezogener Daten sind nur zulässig, sofern das Datenschutzgesetz NRW oder eine andere Rechtsvorschrift dies erlaubt. Alternativ besteht die Möglichkeit, dass der Betroffene einwilligt (vgl. § 4 Datenschutzgesetz NRW). Darüber hinaus eröffnet § 16 I lit. d) Datenschutzgesetz NRW die Möglichkeit der Datenübermittlung, sofern diese im öffentlichen Interesse liegt und der Betroffene der Übermittlung nicht widersprochen hat.

Weder das Kommunalverfassungsrecht noch das Datenschutzrecht erlauben ausdrücklich das Live-Streaming der Sitzungen sowie die spätere Bereitstellung in einer Mediathek. Aufgrund der datenschutzrechtlichen Regelung muss daher kein Teilnehmer einer Sitzung (unabhängig davon, ob es sich um einen politischen Vertreter, Verwaltungsmitarbeiter oder Zuschauer handelt) hinnehmen, dass seine Beiträge oder sein Bild weltweit im Internet verfügbar sind. Ein Beschluss des Kreistages, Sitzungen live im Internet zu veröffentlichen und in einer Mediathek auf der Internetseite zur Verfügung zu stellen, würde somit allein nicht ausreichen, die verfassungsrechtlich geschützten Rechte am eigenen Bild und auf informationelle Selbstbestimmung (z.B. Art. 2 I i.V.m. Art. 1 I Grundgesetz, §§ 4 I, 13 I, 16 I Datenschutzgesetz NRW, § 22 Kunsturhebergesetz) der politischen Vertreter, der Verwaltungsmitarbeiter sowie der Zuschauer zurücktreten zu lassen.

Nach der gegenwärtigen Rechtslage sind, unter Berücksichtigung des Informationsinteresses der Öffentlichkeit auf der einen Seite und der Persönlichkeits- und Datenschutzrechte einzelner Teilnehmer von Gremiensitzungen auf der anderen Seite, Video- und Audioaufnahmen von Sitzungen und deren Übertragung nur zulässig, wenn die Mitglieder des entsprechenden Gremiums und Verwaltungsmitarbeiter sowie ggfls. Zuschauer der Aufnahme zustimmen bzw. nicht widersprechen.

Der Zuschauerbereich sollte ständig ausgeblendet werden, da die Einholung einer rechtsverbindlichen Einwilligung zumindest teilweise nur schwierig möglich sein wird.

Bei einer Übertragung im Internet ist darüber hinaus zu berücksichtigen, dass eine neue Qualität der Veröffentlichung vorgenommen würde. Diese Veröffentlichung kann weltweit einen großen Personenkreis erreichen. Die Sitzungen können in Bild und Ton von jedermann abgerufen, aufgezeichnet und ausgewertet werden. Die weitere Verwendung dieser Aufnahmen ist nicht abzusehen. Ferner würden die Betroffenen mit ihrer Mimik und Gestik sowie ihren Redebeiträgen im Wortlaut weltweit abrufbar sein. Dies könnte auch dazu führen, dass sich politische Vertreter nicht mehr unbefangen und spontan äußern und dies Auswirkungen auf die Funktionsfähigkeit des Kreistages und seiner Ausschüsse haben kann.

Es wäre daher zu empfehlen, dass die Politik die Auswirkungen einer Sitzungsübertragung im Internet auf die Diskussionskultur der Kreistags- und Ausschusssitzungen erörtert.

## **II Technische Umsetzung**

Bei der Streaming-Video-Technologie werden die Bilder vor Ort (Sitzungssaal) mit einer (oder mehreren) Video-Kameras aufgezeichnet, über einen Rechner encodiert (d.h. das ursprüngliche Video-Format wird auf einen im Internet nutzbaren komprimierten Datenstrom umgewandelt) und über einen Server via Internet der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.

Es ist erforderlich, dass die Kameras während der Sitzung bedient werden. Es ist nicht davon auszugehen, dass mit einer rein stationären Kamera ("WebCam" oder ähnliches) die Sitzungen bedienerlos übertragen werden können, da so eine flexible Aufnahme von verschiedenen Rednern an unterschiedlichen Redestandorten nicht möglich ist. Das Bedienpersonal der Kameras muss zudem sicherstellen, dass Personen, die der Datenübermittlung nicht zugestimmt bzw. dieser widersprochen haben, nicht gefilmt werden. Dies hat möglicherweise den Einsatz eines Rednerpults zur Folge.

Aus den vg. Gründen ist der Einsatz einer zweiten Kamera von Vorteil, so dass -wie in einer professionellen Live-Übertragung- zwischen zwei Kamerabildern umgeschaltet werden kann. Über ein Mischpult könnten darüber hinaus z.B. Vorträge direkt in den Stream übernommen werden, so dass diese nicht mit Qualitätseinbußen abgefilmt werden müssen.

Im Anschluss an die Sitzung könnte der Stream bearbeitet und in einer Mediathek auf der Internetseite bereitgestellt werden.

Für die beschriebenen Aufgaben sollten zwei entsprechend ausgebildete Mitarbeiter(innen) während und nach der Sitzung bereitstehen. Dieses Personal ist derzeit nicht vorhanden.

Alternativ können die zuvor beschriebenen Tätigkeiten auch durch externe Dienstleister übernommen werden.

## **III Kosten**

Bei der Kostenfrage ist zu unterscheiden, ob die Aufgabe durch die Verwaltung selbst oder durch externe Dienstleister wahrgenommen wird.

### **Aufgabenwahrnehmung durch die Verwaltung**

Die notwendigen technischen Voraussetzungen können durch Erwerb der Hard- und Software (Encoder, Videokamera(s), Streaming-Server, etc.) geschaffen werden. Die voraussichtlichen Anschaffungskosten für die erforderlichen Komponenten (Kameras,

Mischpult, Stativ, Encoding-PC, Speicherplatzenerweiterung für Mediathek, Software) belaufen sich einmalig auf ca. 15.000 € zuzüglich jährlicher Softwarepflegekosten i.H.v. 3.000 €. Hinzu kommen noch Personalkosten in nicht unerheblicher Höhe, sowie Kosten für die Ausbildung.

#### Aufgabenwahrnehmung durch externe Dienstleister

Alternativ kann der komplette Arbeitsbereich extern vergeben werden. Nach den Angaben eines ortsansässigen Unternehmens (Stadt-TV) liegen die jährlichen Kosten für die Aufnahme von 15 Sitzungen (Kreistag und Kreisausschuss) mit einer durchschnittlichen Länge von ca. 90 Minuten und die anschließende Bearbeitung der Aufnahmen zur Bereitstellung in der Mediathek bei ca. 32.000 €. Für den Fall, dass alle Ausschusssitzungen übertragen werden sollten, würden die Kosten sich mehr als verdoppeln.

Nach Abwägung aller Kosten wäre eine Aufgabenerledigung durch einen externen Dienstleister zu empfehlen.

Im laufenden Doppelhaushalt 2014/2015 sind die erforderlichen Mittel nicht vorhanden.

#### Zusammenfassung:

- Aus kommunalverfassungsrechtlicher Sicht kann der Kreistag für den öffentlichen Sitzungsteil einen Beschluss zur Einführung des Live-Streamings und anschließender Bereitstellung in einer Mediathek fassen.
- Die Datenübertragung von Sitzungen ist allerdings nur zulässig, wenn alle teilnehmenden Personen der Datenübermittlung zustimmen bzw. nicht widersprechen. Anderenfalls ist der Bildbereich entsprechend auf die Personen zu beschränken, die der Datenübermittlung zugestimmt bzw. nicht widersprochen haben. Sollte sich eine Person zu Wort melden, die mit der Datenübermittlung nicht einverstanden ist, wäre die Übertragung zu unterbrechen.
- Es muss gewährleistet werden, dass Personen, die der Übertragung nicht zugestimmt bzw. widersprochen haben, nicht gefilmt werden. Möglicherweise kann dies den Einsatz eines Rednerpultes zur Folge haben.
- Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte der Zuschauerbereich nicht von den Aufnahmen erfasst werden.
- Aus formeller Sicht wäre eine Anpassung der Geschäftsordnung erforderlich.
- Für die Aufnahme der Sitzungen des Kreistages und des Kreisausschusses und die Bereitstellung des Materials in einer Mediathek durch einen externen Dienstleister fallen jährliche Kosten in Höhe von ca. 32.000 € an.

Auf Grund der vorstehenden Ausführungen wäre zu überlegen, ob diese Art der Öffentlichkeitsarbeit erwünscht ist und demzufolge die erforderlichen Ressourcen mit dem Haushalt 2016/2017 dazu bereitgestellt werden.